



152.15.10 Stadtparlament: Motionen

**Motion Eveline Angehrn und Andreas Hobi: Unterstützung kinderreicher Familien durch eine gesetzliche Grundlage für Geschwisterrabatte; Frage der Erheblicherklärung**

**Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Unterstützung kinderreicher Familien durch eine gesetzliche Grundlage für Geschwisterrabatte“ wird **nicht erheblich** erklärt.

---

Eveline Angehrn und Andreas Hobi sowie 31 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 30. Juni 2015 die beiliegende Motion „Unterstützung kinderreicher Familien durch eine gesetzliche Grundlage für Geschwisterrabatte“ ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

**1 Rechtliche Beurteilung**

Mit einer Motion kann gemäss Art. 65 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments (sRS 151.1), der sich wiederum auf Art. 28 der Gemeindeordnung (GO; sRS 111.1) bezieht, beantragt werden, dass der Stadtrat dem Stadtparlament einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlegt. Die vorliegende Motion verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Geschwisterrabatten beim Besuch familienergänzender Betreuungsangebote im Vorschul- und Schulalter. Konkret sollen Familien mit mehr als einem Kind bei der Nutzung von durch die Stadt angebotenen oder subventionierten familienergänzenden Betreuungsangeboten wie Krippen, Horte, Freiwillige



Schulhausangebote und Tagesbetreuung, FSA+ sowie Mittagstisch ab dem zweiten Kind eine Kostenreduktion nach Anzahl Kinder erhalten. Da für den Geschwisterrabatt eine Erlassform beantragt wird, welche in die Kompetenz des Parlaments fällt - denkbar wäre eine Regelung in der Schulordnung - ist das Begehren grundsätzlich motionsfähig. Der Stadtrat ist aus den nachfolgenden Überlegungen jedoch gegen eine Erheblicherklärung der Motion.

## **2 Wahrung des stadträtlichen Ermessensspielraums**

Rabatte beeinflussen den Ertrag einer Dienstleistung. Werden Ertragsminderungen mittels Rabatten bewusst in Kauf genommen, werden solche folgerichtig in den ausführenden Reglementen bzw. Tarifregelungen geregelt. Ausführende Reglemente, namentlich Gebührentarife, liegen in der ausschliesslichen Kompetenz des Stadtrates und billigen ihm einen gewissen Ermessensspielraum zur Gebührengestaltung zu. Diesen Spielraum hat der Stadtrat auch beim Gebührentarif für die familienergänzende Betreuung für Schulkinder genutzt<sup>1</sup>. Er hat Ende 2014 die Gebühren auf eine neue Bemessungsgrundlage abgestellt, die Tarifstruktur für die einzelnen Betreuungsangebote vereinheitlicht und auf drei Tarifstufen beschränkt, hat aber auf die Rabattgewährung verzichtet. Neue Bemessungsgrundlage für die Zuteilung zu den Tarifstufen 1 - 3 bilden das massgebende Einkommen und das Vermögen der Erziehungsberechtigten. Ein massgebendes Einkommen bis CHF 35'000 führt zur Einstufung in Tarifstufe 1, ein solches zwischen CHF 35'001 bis 65'000 in Tarifstufe 2 und ein solches ab CHF 65'001 in Tarifstufe 3. Verfügen alleinstehende Erziehungsberechtigte über ein Vermögen von mehr als CHF 100'000, verheiratete oder im Konkubinat lebende Erziehungsberechtigte über ein solches von mehr als CHF 150'000, werden sie der Tarifstufe 3 zugeteilt. Der aktuelle Gebührentarif mit drei Tarifstufen, aber ohne Rabatte ist in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten austariert.

## **3 Steuerliche Begünstigung bei Beanspruchung familienergänzender Betreuung**

Der aktuelle Gebührentarif für die familienergänzende Betreuung orientiert sich am massgebenden Einkommen. Das massgebende Einkommen errechnet sich auf der Basis des steuerbaren Einkommens analog der kantonalen Regelung zur Prämienverbilligung gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111), wobei nur die Beträge gemäss deren Ziffer 1 bis 4 aufgerechnet werden. Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung lautet wie folgt: „das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

1. zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens;

---

<sup>1</sup> Gebührentarif für die familienergänzende Betreuung vom 28. Oktober 2014 sRS 216.11



2. zuzüglich die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
3. zuzüglich die Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
4. zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser dem Pauschalabzug von 20 % der Mieteinnahmen übersteigt.“

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge gemäss Art. 39 bis 46 des Steuergesetzes (StG; sGS 811.1) abgezogen. So können in Abzug gebracht werden (Art. 45 Abs. 1 lit. h StG) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens CHF 7'500 für jedes Kind das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, in gleichem Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Ebenso können in Abzug gebracht werden der Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt (Art. 48 Abs. 1 lit. a StG):

1. CHF 7'200 für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist
2. CHF 10'200 für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht.

Aus der Ermittlung des Reineinkommens als Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens zur Zuteilung in eine der drei Tarifstufen geht klar hervor, dass einerseits die Anzahl Kinder und andererseits deren Besuch einer Tagesbetreuung wegen Berufstätigkeit, Weiterbildung oder Erwerbsunfähigkeit der Erziehungsberechtigten das Reineinkommen wesentlich herabsetzen; je mehr Kinder und je mehr Kinder in der Tagesbetreuung, desto tiefer das Reineinkommen bei den verantwortlichen erziehungsberechtigten Personen. Würde nun noch zusätzlich ein Rabatt ab dem 2. Kind gewährt, erfolgte eine doppelte Vergünstigung. Einen solchen „doppelten Rabatt“ für Familien mit mehr als einem Kind in einem rechtsetzenden Erlass zu zementieren, führte zu einer Besserstellung von Familien mit mehreren Kindern, ohne auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Rücksicht zu nehmen.

#### **4 Vergleich zu den Schulgeldern der Musikschule**

Die Motion wird auch damit begründet, dass Geschwisterrabatte nicht nur für den Instrumentalunterricht gemäss Art. 3 des Gebührentarifs für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule (sRS 211.511) gewährt werden sollen, sondern auch für familienergänzende Betreuungsangebote. Dieser Vergleich verkennt, dass die Schulgelder der Musikschu-



le fix sind. Für die Schulgelder gibt es keine Tarifstufen auf der Basis des massgebenden Einkommens. Die Schulgelder für den Besuch der Musikschule und diejenigen für den Besuch familienergänzender Betreuungsangebote basieren je auf anderen Grundlagen und sind deshalb nicht vergleichbar.

## **5 Überprüfung sämtlicher städtischer Betreuungsangebote**

Das Stadtparlament hat am 19. Mai 2015 das Postulat „Überprüfung der Gebührentarife sämtlicher städtischer Betreuungsangebote, sowohl im Vorschul- als auch im Schulalter“ erheblich erklärt. Das Postulat zielt einerseits auf gleiche Tarife für die Kinderbetreuung, andererseits auf Tarife, die den Ausbau der familienergänzenden Betreuungsangebote kostenneutral verwirklichen lassen. Die Überprüfung dieser Gebührentarife impliziert die Frage, welche Folgen die Gewährung von Geschwisterrabatten auf die Höhe der Gebühren angesichts der im Postulat anvisierten Zielsetzungen bringt, ebenso die Frage, ob im Ergebnis Geschwisterrabatte, wie sie aktuell noch bei den Kinderkrippen bestehen, noch vertretbar sind. Der Stadtrat wird sich mit diesen Fragen im Postulatsbericht befassen und dazu eine Antwort geben. Dem Anliegen der Motionäre wird damit Rechnung getragen.

Der Stadtrat beantragt deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Motion vom 30. Juni 2015

